

Präventiver Restrukturierungsrahmen - Ablauf nach §§ 1 ff. StaRUG -

1

Krisenfrüherkennung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 StaRUG)

Die Geschäftsführung überwacht fortlaufend die Entwicklung bzgl. Krisenanzeichen
Instrumentarien zur frühzeitigen Erkennung von Krisenanzeichen ergeben sich aus § 107 StaRUG

Erkennen Sie Krisenanzeichen, dann

- ergreifen Sie Gegenmaßnahmen,
- berichten Sie den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen, und
- wirken auf die Befassung anderer Organe hin

(vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 StaRUG)

Stellen Sie eine drohende Zahlungsunfähigkeit fest,

- sind die Interessen der Gläubiger durch die Geschäftsleitung und Überwachungsorgane zu wahren;
- bei Pflichtverletzung droht Haftung

(vgl. § 2 Abs. 1 und 2, § 3 StaRUG)

Sanierungsmoderation über 3 Monate (ggf. Verlängerung um weitere 3 Monate), §§ 100 ff. StaRUG

ggf. Bestellung eines Sanierungsmoderators, § 101 StaRUG

Eigenverwaltung
Schutzschirmverfahren

Regelinsolvenzverfahren

(bei drohender ZU nur bei
EigenA möglich)

Anzeige Restrukturierungsvorhaben bei Gericht durch Schuldner (§ 33 iVm § 32 StaRUG)

FOLGE: Insolvenzantragspflicht ruht!

Es besteht die Möglichkeit, Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens in Anspruch zu nehmen, § 31 StaRUG

Instrumente:

gerichtliche
Planabstimmung

gerichtliche
Vorprüfung

Vertragsbeendigung

Stabilisierung

Planbestätigung

Restrukturierungsplan

ggf. öffentliche
Restrukturierungssache,
§§ 91 ff. StaRUG

ggf. Bestellung eines
Restrukturierungsbeauf-
tragten

- auf Antrag des Schuldners, (§ 80 StaRUG)
- Von Amts wegen, (§§ 80 ff. StaRUG)

§ 44 StaRUG

bei Eintritt ZU/Überschuldung:

Anzeige beim
Restrukturierungsgericht!

